



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 97.111/321-SL III/91

Wien, am 16. April 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

525 IAB

1991-04-17

zu 630 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PETROVIC, SRB, Freunde und Freundinnen haben am 4. März 1991 unter der Zahl 630/J-NR/91 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Erlaß, wonach Asylwerber ohne Ausweisdokumente nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen werden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie groß war die Anzahl der Asylwerber ohne Ausweispapiere in den letzten zehn Jahren, und zwar aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren prozentuell zur Anzahl der gesamten Asylwerber?
2. Aus welchen Ländern stammten diese Asylwerber ohne Ausweis?
3. Wie hoch ist unter diesen Asylwerbern ohne Ausweisdokumente der Anteil der Asylwerber aus der Türkei?
4. Ist die Türkei ein Dritte-Welt-Land?
5. Gegen wen oder was entwickelten Sie diese Gegenstrategie, "anonymen" Asylwerbern keine Aufnahme in die Bundesbetreuung zu gewähren?

- 2 -

6. Hängt die Feststellung gemäß § 2 Abs. 1 Asylgesetz davon ab, ob die Asylwerber irgendwelche Ausweispapiere bei sich haben?
7. Ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit davon abhängig, ob der Asylwerber Ausweisdokumente bei sich hat oder nicht?
8. Wie rechtfertigen Sie die schlechtere Behandlung der Flüchtlinge ohne Ausweispapiere im Verhältnis zu den Ausländern, die Ausweispapiere bei sich haben?
9. Wann liegen humanitäre Gründe vor, die eine Aufnahme von Flüchtlingen ohne Ausweispapiere in die Bundesbetreuung möglich machen?
10. Wieviele Asylwerber wurden - seit der gegenständliche Erlaß ergangen ist - in die Bundesbetreuung aufgenommen, wievielen Asylwerbern wurde die Aufnahme in die Bundesbetreuung abgelehnt; aus welchen Ländern kommen diese einzelnen Asylwerber?
11. Wurde zu diesem Erlaß die Stellungnahme des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge eingeholt? Wenn nein, warum nicht?
12. Welcher Betrag wurde in den letzten Jahren von den Vereinten Nationen für Flüchtlinge der Bundesrepublik Österreich zur Verfügung gestellt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
13. Ist Ihnen die Praxis von Schlepperorganisationen, denen von Flüchtlingshilfsorganisationen sowie von oppositionellen Kurden beste Kontakte zu den an der Verbringung politischer GegnerInnen interessierten offiziellen türkischen Behörden glaubhaft nachgesagt werden (vgl. Auslandsreport-Dokumentation vom 19.2.91), KritikerInnen des politischen Systems in der Türkei nach Abnahme sämtlicher Dokumente und unter Drohungen gegen Familienangehörige zur "Flucht" zu veranlassen, bekannt?

- 3 -

14. Ist Ihnen die Kritik anerkannter Experten des Asylrechtes, daß so Flüchtlinge quasi "in orbit", d.h. rechtlos in eine Umlaufbahn quer um die Erde geschickt wurden, bekannt?
15. Auf welche wissenschaftliche Autoritäten, Werke, Lehrmeinungen stützen Sie Ihre Vorgangsweise hinsichtlich der Flüchtlinge ohne Dokumente? Welche wissenschaftlichen Gründe veranlassen Sie zur Ablehnung der von Amnesty International bzw. von anderen anerkannten Organisationen herangezogenen rechts-, staatswissenschaftlichen Arbeiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

In den Beantwortungen verschiedener schriftlicher Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic habe ich bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß von Ausnahmen abgesehen die zuständigen Behörden keine derart spezifisch strukturierten statistischen Aufzeichnungen führen, die eine umfassende und genaue Beantwortung jeder Teilfrage ermöglichen. Dies trifft auch auf die gegenständliche Anfrage, soweit sie auf die Mitteilung statistischer Daten abzielt, zu. Insofern jedoch entsprechende statistische Unterlagen geführt werden und sohin Daten vorliegen bzw. mit entsprechendem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, sind diese in der Beantwortung der jeweiligen Frage ausgewiesen.

Zu Frage 1:

In Österreich haben in den letzten zehn Jahren (1981 bis 1990) insgesamt 141.207 Personen Anträge auf Asylgewährung gestellt. Von diesen 141.207 Asylwerbern stammten 120.479 aus Ost-Europa und 20.728 aus sonstigen Ländern. Von diesen 20.728 Asylwerbern aus sonstigen Ländern stammten wiederum 6.555 aus der Türkei. Aus diesem Zahlenmaterial ergibt sich, daß Recherchen zur präzisen Beantwortung der gegenständlichen Frage aufgrund ihres Umfanges

- 4 -

eine Lahmlegung der Administration der Behörden auf diesem Gebiet bewirken würden und daher nicht durchgeführt werden können. Aus Aufzeichnungen über den Zeitraum von Beginn 1989 bis September 1990 ergibt sich aber, daß von 2.864 türkischen Asylwerbern bei ihrem ersten Kontakt mit der Asylbehörde 363 angaben, kein Reisedokument zu haben. Von diesen hatte allerdings ein Teil andere Identitätsdokumente.

Die frühere Aufnahme auch ohne Vorliegen von Dokumenten führte unter anderem dazu, daß sich fünf iranische Staatsangehörige ein halbes Jahr unter falschem Namen in der Bundesbetreuung aufhalten konnten, bis ihre Identität geklärt war. Allein in den ersten 10 Tagen des Februar 1991 gaben 22 Personen zunächst an, keine Dokumente zu haben, "fanden" diese aber in kürzester Frist nach der Ablehnung ihrer Aufnahme.

Zu Frage 2:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu Frage 3:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu Frage 4:

Diese Frage bezieht sich auf eine außenpolitische bzw. ökonomische Einschätzung der Türkei. Eine solche ist nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres. In der vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Asylwerber-Statistik werden die von türkischen Staatsangehörigen gestellten Anträge auf Asylgewährung zu jenen der Dritten Welt gezählt. Maßgeblich hierfür ist, daß diese Asylwerber im überwiegenden Maße nicht aus dem Europa zugehörenden Teil der Türkei stammen.

Zu Frage 5:

Die Notwendigkeit, Asylwerber ohne jegliche Ausweisdokumente und ohne jeden Identitätsnachweis nicht in die Bundesbetreuung aufzunehmen, ergibt sich daraus, daß es in solchen Fällen absolut unmöglich ist, die Identität, die Bedürftigkeit und die möglichen Fluchtgründe nach der Genfer Konvention festzustellen. Da die Praxis dazu führt, daß in den meisten Fällen dann von den Asylwerbern Dokumente beigebracht werden, bewährt sich diese Vorgangsweise.

Zu Frage 6:

Jede Feststellung in einem Verwaltungsverfahren hängt davon ab, welches Ergebnis ein Ermittlungsverfahren erbringt. Insoweit sind auch Feststellungen nach dem Asylgesetz unter anderem davon abhängig, welche Dokumente und welche Beweismittel in einem konkreten Fall vorliegen.

Zu Frage 7:

Auf die Beantwortung der Frage 6 wird verwiesen. Die Beurteilung, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist davon abhängig, die Identität einer Person feststellen bzw. überprüfen zu können, die Hilfsbedürftigkeit behauptet.

Zu Frage 8:

Auf die Beantwortung der Fragen 5, 6 und 7 wird verwiesen.

Zu Frage 9:

Humanitäre Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn keine andere Möglichkeit der Unterkunft oder Betreuung besteht oder wenn zum Schutz des Asylwerbers (dies insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern) oder auf Grund der Notwendigkeit einer unmittelbaren medizinischen Versorgung keine andere Lösung im Einzelfall gesehen werden kann.

Zu Frage 10:

Vom 13. Dezember 1990 - dem Inkrafttreten des Erlasses - wurden bis 8. April 1991 insgesamt 6.566 Asylanträge gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden 5.161 Personen in die Bundesbetreuung aufgenommen. Der Großteil der nicht aufgenommenen Personen war entweder nicht bedürftig im Sinne des Bundesbetreuungsgesetzes oder strebte die Bundesbetreuung nicht an, weil er privat Unterkunft erhielt.

Zu Frage 11:

Die angesprochene Praxis sowie der Entwurf der Verordnung auf Grund des Bundesbetreuungsgesetzes wurde dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 12:

Der Republik Österreich wurden von den Vereinten Nationen keine Mittel für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. Dem Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen in Österreich wurden aber von den Vereinten Nationen im Jahr 1990 für das Jahr 1989 S 1,076 Mio. und für das Jahr 1990 S 1 Mio. zur Verfügung gestellt.

- 7 -

Zu Frage 13:

Nein.

Zu Frage 14:

Nein.

Zu Frage 15:

Mir sind keine "von Amnesty International bzw. von anderen anerkannten Organisationen herangezogenen rechts-, staatswissenschaftlichen Arbeiten" in dem von Ihnen dargelegten Zusammenhang bekannt.

Franz Ken